

Geräteordnung

Autor	Wolfram Fuchs, Robert Butzhammer
Version	V 1.6 (Nur Luft in Vereinsflaschen)
Datum	15.10.2024

Inhalt:

1	Allgemein.....	2
2	Vereinseigene Ausrüstung	3
3	Füllen und Kompressor	5
3.1	Füllordnung.....	5
3.2	Füllen am MixPanel.....	6
3.3	Dokumentationspflicht.....	7
3.4	Meldepflicht.....	7
3.5	Kompressorraum und Zugang.....	7
3.6	Erlöschen der Zugangsberechtigung und Füllerlaubnis	7
3.7	Haftung	8
3.8	Salvatorische Klausel	8

1 Allgemein

Dieses Dokument beinhaltet die Geräteordnung des Tauchclub Ratisbona e.V.

Die Geräteordnung regelt:

- a. Ausleihe und Nutzung von Gerätschaften
- b. Benutzung des Kompressors
- c. Zugang zum Kompressor

2 Vereinseigene Ausrüstung

- a. Das Mitglied wird die Ausrüstungsteile bei Übergabe auf Betriebsfähigkeit und Mängel überprüfen und solche sofort rügen. Verborgene Mängel an den Ausrüstungsteilen sind unverzüglich - spätestens bei Rückgabe – anzuzeigen. Das Mitglied wird während der Nutzungszeit mit den Ausrüstungsteilen fach- und sachgerecht umgehen und diese vor Überbeanspruchung in jeder Weise schützen.
- b. Mit der Übergabe der Ausrüstungsteile hat das Mitglied für die Gefahr der zufälligen Zerstörung, der Verschlechterung und des Verlustes, so z.B. auch bei Diebstahl, einzustehen und demgemäß Ersatz zu leisten, falls er sie nicht zurückgeben kann.
- c. Das Mitglied ist ohne vorherige Zustimmung durch einen der Gerätewart nicht berechtigt, Reparaturen an den Ausrüstungsteilen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Das Mitglied haftet für alle Schäden, die sich aus einer solchen Eigenmächtigkeit ergeben.
- d. Die Ausrüstungsteile dürfen nur vereinbarungsgemäß benutzt und einem Dritten nicht überlassen werden.
- e. Die Ausrüstungsteile sind im Einsatz bestmöglich gegen Verschmutzung oder Beschädigung zu schützen.
- f. Das Mitglied wird die Ausrüstungsteile in ordnungsgemäßigem, betriebsfähigem und gereinigtem Zustand zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgeben. Atemregler und Jackets müssen vor der Rückgabe getrocknet werden.
- g. Werden die Ausrüstungsteile während der Nutzungszeit beschädigt, erfolgt eine Beseitigung dieser Beschädigungen auf Kosten des Mitglieds.
- h. Für Schäden, die durch die Anwendung und Nutzung der Ausrüstungsteile Dritten gegenüber entstehen, haftet ausschließlich das Vereinsmitglied, soweit der Verein und seine Vertreter nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.
- i. Die Ausleihdauer ist grundsätzlich auf 4 Wochen begrenzt. Die Ausleihe kann vor Ablauf der Frist bei einem Gerätewart verlängert werden, ohne dass die Ausrüstung zurückgegeben werden muss. Die Verlängerung bedarf einer expliziten Zustimmung durch einen Gerätewart. Die Ausleihdauer für einen Tauchkurs ist auf die Kursdauer beschränkt. Die Ausrüstung muss eine Woche nach Abschluss des Tauchkurses zurückgegeben werden. Wird der Kurs nicht innerhalb einer Saison beendet, muss die Ausrüstung am Ende der Saison, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch einen Gerätewart zurückgegeben werden.
- j. Der Verein kann die überlassenen Ausrüstungsteile ohne Angabe von Gründen innerhalb 1 Woche zurückverlangen.
Aus wichtigem Grund oder bei Überschreitung der Ausleihdauer sofort.
Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grund, sind die Ausrüstungsteile unverzüglich bei der Ausgabestelle zurück zu geben.
- k. Tauchausrüstung darf nur für Tauchgänge gemäß den Richtlinien des VDST verwendet werden. Der Gerätewart ist berechtigt die Ausgabe der Ausrüstung zu verweigern, wenn er Kenntnis davon hat, dass der/die geplante(n) Tauchgänge nicht den Richtlinien des VDST

entsprechen.

- l. Zum Ausleihen von Atemgeräten oder DTG muss das Mitglied über die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse des Tauchsports verfügen (mindestens DTSA-Bronze oder eine äquivalente Qualifikation einer anerkannten Tauchorganisation).
Ausnahme: Teilnehmer an einem Tauchkurs/Schnuppertauchen des TCR. Die Ausrüstung darf in diesem Fall nur im Rahmen des Tauchkurses/ Schnuppertauchens verwendet werden.
- m. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn die gewünschte Ausrüstung defekt, reserviert oder ausgeliehen ist. Auch besteht kein Anspruch auf eine vergleichbare Ersatz-ausrüstung, wenn dem Verein dadurch Kosten entstehen.
- n. Der Verein kann die Ausgabe von Ausrüstung verweigern, wenn in der Vergangenheit durch verspätete Rückgaben, oder Rückgaben von defektem Equipment ohne deren Anzeige dem Verein oder anderen Vereinsmitgliedern Nachteile bzw. Kosten entstanden sind
- o. DTG des Vereins dürfen ausschließlich mit Atemluft nach DIN EN 12021 befüllt werden. Eine Ausnahme bilden die Stages, welche für Nitrox Mischungen verwendet werden können. Das Mitglied, das die Stages ausgeliehen hat, hat sicherzustellen, dass sich bei der Rückgabe ausschließlich Atemluft nach DIN EN 12021 in den Stages befindet.

3 Füllen und Kompressor

3.1 Füllordnung

- a. Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 3145, insbesondere das Kapitel 4.1 "Allgemeine Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit ortsbeweglichen Druckgasbehältern", das Kapitel 4.2 "Füllen von ortsbeweglichen Druckgasbehältern" und die nachfolgenden Kapitel der TRBS 3145 sind unbedingt zu beachten, zu befolgen und einzuhalten.
- b. Das Füllen von ortsbeweglichen Druckgasbehältern, nachfolgend DTG= Druckluft-Tauchgerät genannt, darf nur von Mitgliedern des TCR, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, durchgeführt werden.
- c. Die Zugangsberechtigung ist nicht übertragbar.
- d. Das Füllen für Dritte und Nichtmitglieder darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gerätewarts, Hilfs-Gerätewart oder eines Vorstandsmitglieds durchgeführt werden. Eine kommerzielle Nutzung der Füllanlage ist verboten.
- e. Eine technische Einweisung zur Benutzung des Kompressors ist für jedes Neu-Mitglied verpflichtend.
- f. Die jährliche Sicherheitsunterweisung ist zur Aufrechterhaltung der Füllberechtigung verpflichtend. Die Unterweisung wird durch den Gerätewart oder einen Vertreter durchgeführt. Gegenstand der Unterweisung ist die aktuelle Bedienungsanleitung, die aktuelle Gefährdungsanalyse und diese Füll- und Kompressorordnung. Die Füllerlaubnis wird ausschließlich auf ein Jahr, beziehungsweise maximal bis zur nächsten Füll- und Sicherheitsunterweisung erteilt.
- g. Es dürfen nur DTG mit gültiger Wiederholungsprüfung (TÜV) gefüllt werden. Diese müssen für einen Druck von mindestens 200 bar zugelassen sein.
- h. Der Betreiber des DTG ist selbst für die ordnungs- und vorschriftsgemäße Kennzeichnung seines ortsbeweglichen Druckgasbehälters gemäß der jeweils gültigen Betriebssicherheitsverordnung (BsVO) verantwortlich.
- i. Auf Verlangen von Gerätewart (bzw. Vertreter) oder eines Vorstandsmitglieds des TCR ist der gültige TÜV Stempel oder das entsprechende Prüfzertifikat des zu füllenden Druckgasbehälters vorzuweisen.
- j. Das Füllmedium ist Atemluft nach DIN EN 12021. Mit anderen Gasen vorgedrückte Druckgasbehälter dürfen nur mit entsprechendem Fachkundenachweis befüllt werden. Der Füllende stellt die richtige Zulassung des Druckgasbehälter sicher (Ventil für Mischgase)
- k. Zur Vermeidung von Materialversagen durch Überdruck dürfen Druckgasbehälter nicht überfüllt werden. Sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung von Drucküberschreitung infolge Überfüllung sind gemäß TRBS 3145 einzuhalten.
- l. Es muss sichergestellt sein, dass die DTG nicht Kippen, Umfallen oder Wegrollen können.
- m. Der Füllvorgang ist zu beaufsichtigen. Ist der Füllvorgang beendet, ist das DTG unverzüglich von der Füllanlage ordnungsgemäß zu trennen. Auch bereitgestellte DTG dürfen nicht unbeaufsichtigt im Bereich der Füllanlage abgestellt werden. Diese dürfen dort nur zum baldigen Füllen oder Abtransport bereitgehalten werden. Es dürfen sich während des Füllvorgangs keine unberechtigten Personen im Gefahrenbereich aufhalten.
- n. Jede Gefährdung Dritter ist auszuschließen.

- o. Vor dem Füllen ist der einwandfreie Zustand der Füllanlage zu kontrollieren. Bei Defekten oder Unregelmäßigkeiten darf unter keinen Umständen gefüllt werden. Es ist umgehend der Gerätewart zu informieren (siehe 3.3 „Meldepflicht“)
- p. Es ist unbedingt auf Sauberkeit im gesamten Bereich der Füllstation zu achten.
- q. Während des Füllbetriebes ist darauf zu achten, dass die angesaugte Luft nicht verschmutzt wird (Beispiel: Fahrzeug mit laufendem Motor in Nähe der Luftansaugung)
- r. Unnötiger Lärm (z.B. Flaschenventilausblasen) ist zu vermeiden. Insbesondere zu Ruhezeiten (Nachtruhe, Sonntag etc) ist besondere Rücksicht geboten.
- s. Den Anweisungen des Gerätewartes oder eines Vorstandmitgliedes ist unmittelbar Folge zu leisten.

3.2 Füllen am MixPanel

„Füllen am Mixer-Panel“ beinhaltet das Füllen von Reingasen von Speicherflaschen und das (Teil)füllen von vorgedrückten Flaschen mittels Partialdruckverfahren. Diese Füllordnung gilt sowohl für das Überströmen der Speicherflaschen, als auch das Aufdrücken von Mischgasen am Kompressor.

- a. Es gelten die Regeln der allgemeinen Füllordnung.
- b. Es kann an der Füllstation ein Mischgas, ergänzend zur DIN 12021, gefüllt oder hergestellt werden. Zusätzlich findet die DGUV 213-073 „Sauerstoff“ Anwendung und ist zu befolgen.
- c. Voraussetzung ist die allgemeine Füllberechtigung am Kompressor inkl. gültiger jährlicher Sicherheitsunterweisung
- d. Die Benutzung des MixPanels ist nur mit separater jährlicher Sicherheitsunterweisung und mindestens einmaliger technischer Einweisung durch den Gerätewart gestattet. Jeder Bediener der Anlage muss einen Fachkundenachweis zum Herstellen von atembaren Gasmischungen, insbesondere „Gefahren von Sauerstoff“ vorlegen. Das kann z.B. ein „Gasmischer“ Brevet eines anerkannten Verbandes sein. Der Fachkundenachweis wird in der jährlichen Unterweisung „Mischgas“ dokumentiert
- e. Jeder Bediener ist für die Sauerstofftauglichkeit und Sauerstoffreinheit seiner Flasche und Ventiles selbst verantwortlich. Werkzeuge und Material ist sauber und fettfrei zu halten. Verwendung von Desinfektionsmittel oder Hautcremes (Fetthaltig) vor dem Füllvorgang ist untersagt.
- f. Wenn Gemische mit >21% Sauerstoff hergestellt werden, darf nur in Sauerstoff oder Nitrox zugelassene Flaschen bzw. Flaschen-Ventil-Kombinationen gefüllt werden (z.B. G3/4“ oder M26x2). Das Füllen in nicht zugelassene Behälter oder Ventile ist nicht gestattet (gilt im besonderen für das Partialdruckverfahren)
- g. Der Bediener übernimmt die Haftung beim Füllen der Flaschen.
- h. Ein Auftoppen der Zielflasche über den zulässigen Betriebsdruck ist nicht gestattet
- i. Es darf nur eine Flasche (oder zugelassene Doppelflasche) gleichzeitig gefüllt werden. Überströmen während des Füllens oder Auftoppen in mehrere Flaschen gleichzeitig ist nicht zulässig.

Tauchclub Ratisbona e.V.

- j. Beim Füllen mit Sauerstoffgemischen gilt besondere Vorsicht und erhöhter Sicherheitsabstand
- k. Mischgasfüllungen sind im Kompressorbuch zusätzlich mit dem Vermerk „Mischgas“ zu versehen.

3.3 Dokumentationspflicht

- a. Jeder Füllvorgang muss im Fülllogbuch ordentlich mit Datum und Name dokumentiert und unterschrieben werden

3.4 Meldepflicht

- a. Alle Unregelmäßigkeiten sind sofort mündlich, Telefonisch oder per Mail an einen der Gerätewarte zu melden. Dazu hängt an der Füllstation eine Alarmierungs- bzw. Störungsmeldeliste aus.

3.5 Kompressorraum und Zugang

- a. Der Zugang zum Kompressorraum ist nur mit Zustimmung eines Gerätewartes gestattet
- b. Die Weitergabe des Schlüssels, Zugangscodes bzw. Zugangstoken an Dritte ist nicht gestattet
- c. Der Zutritt von vereinsfremden Personen zum Kompressor / Kompressorraum ist nicht gestattet. Ausnahmen werden durch den Gerätewart oder einem Vorstandsmitglied benannt.
- d. Eine versehentliche Weitergabe oder Verlust des Codes, Schlüssel oder Zugangstokens muss unverzüglich dem Gerätewart oder einem Vorstandsmitglied gemeldet werden.
- e. Bei der An- und Abfahrt ist darauf zu achten, dass unnötiger Lärm vermieden wird. Die auf dem Gelände gültigen Verkehrs- und Parkregeln sind einzuhalten.

3.6 Erlöschen der Zugangsberechtigung und Füllerlaubnis

- a. Nach Ablauf der einjährigen Frist, beziehungsweise Nichtteilnahme an der jährlichen Sicherheitsunterweisung, erlischt die Zugangsberechtigung und Füllerlaubnis.
- a. Füllt eine Person mit Zugangsberechtigung für eine dritte Person ohne ausdrücklicher Genehmigung des Gerätewarts oder eines Vorstandsmitglieds, behält sich der TCR Vorstand vor, die Zugangsberechtigung mit sofortiger Wirkung zu entziehen.
- b. Täuschungsversuche jeder Art führen zum sofortigen Verlust der Zugangsberechtigung.
- c. Bei Umständen, die Zweifel am ordnungsgemäßen oder sicherem Umgang mit der Füllanlage erkennen lassen, behält sich der TCR Vorstand vor, die Zugangsberechtigung zu entziehen.
- d. Bei Verlust der Zugangsberechtigung ist die betreffende Person unverzüglich verpflichtet Schlüssel oder Zugangstoken, die für den ausschließlichen Zugang zur Füllstation ausgegeben wurden, an einen Gerätewart oder an ein Vorstandsmitglied aus dem Verein zurückzugeben. Die Rückgabe von Schlüsseln ist durch ein Übergabeprotokoll oder eine Quittung zu dokumentieren.

3.7 Haftung

- a. Entsteht an der Kompressoranlage oder einem Teil davon ein Schaden durch fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbedienung, ist der Verein berechtigt, die Kosten zur Behebung des Schadens dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
- b. Der Betreiber des DTG ist selbst für den ordnungs- und vorschriftsgemäßen und sicheren Zustand des DTG verantwortlich.
- c. Die Füllung und der Betrieb des DTG erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung des TCR und seiner Organe auf Ansprüche jeglicher Art ist ausgeschlossen, außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

3.8 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehend aufgeführten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.